

BGer 2P.38/1998 vom 28. Juni 2000

Bundesgericht, 2000-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.38_1998

FR: TF 2P.38/1998 du 28 juin 2000

IT: TF 2P.38/1998 del 28 giugno 2000

Erwägungen

E. 1

a) Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen, nur gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide zulässig (Art. 86 Abs. 1 und Art. 87 OG); d.h. sie setzt voraus, dass von den kantonalen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht worden ist (BGE 123 II 56 E. 4b S. 61, 119 Ib 23 E. 3a S. 31). Als Rechtsmittel im Sinne von Art. 87 OG gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts jeder Rechtsweg, der dem Beschwerdeführer persönlich einen Anspruch auf einen Entscheid der angerufenen Behörde gibt und der geeignet ist, den behaupteten rechtlichen Nachteil zu beheben (BGE 110 Ia 136 E. 2a S. 137). Letztinstanzlich ist ein Entscheid erst, wenn die Rüge, die Inhalt der staatsrechtlichen Beschwerde sein soll, bei keiner kantonalen Instanz mehr angebracht werden kann (BGE 119 Ia 237 E. 2 S. 238/239, mit Hinweisen).

b) Gemäss Art. 44 des kantonalen Gesetzes vom 26. Mai 1988 über die Universität St. Gallen (UG) können u.a. Entscheide der Rekurskommission beim Universitätsrat angefochten werden. Dieser entscheidet "endgültig". Im Übrigen, d.h. soweit das Universitätsgesetz nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 40 UG), richten sich Verwaltungsverfahren und Rechtspflege nach dem Gesetz (vom 16. Mai 1965) über die Verwaltungsrechtspflege (VRP). Dieses bestimmt in Art. 88, dass - bei den in Art. 89 VRG erwähnten zuständigen Instanzen - Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben werden kann, "soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist oder offenstand". Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann u.a. gerügt werden, dass eine Behörde die Amtsgewalt missbraucht oder bei der Ausübung der Befugnisse sonst willkürlich gehandelt habe (Art. 88 lit. b und c VRP).

E. 2

Auf die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde kann wegen Nichterschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht eingetreten werden. Gemäss den in E. 1b zitierten Bestimmungen gibt es eine kantonale Rechtsverweigerungsbeschwerde, welche u.a. auch die Geltendmachung von Willkür erlaubt und die daher vor Ergreifung der vorliegenden staatsrechtlichen Beschwerde (mit welcher in erster Linie eine Verletzung des Willkürverbots gerügt wird, vgl. S. 20 ff.) hätte erhoben werden müssen.

Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Entscheides bezog sich ausdrücklich nur auf das Fehlen ordentlicher Rechtsmittel. Die Möglichkeit eines ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittels blieb damit vorbehalten, und es oblag dem (anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführer, bezüglich allfällig geeigneter anderer kantonaler Rechtsbehelfe (vgl. E. 1a am Ende) das Gesetz zu konsultieren. Dass gemäss kantonaler Gesetzgebung in der Rechtsmittelbelehrung auch auf ausserordentliche Rechtsmittel hingewiesen werden müsse, wird nicht geltend gemacht, und nach Art. 4 aBV besteht keine solche Pflicht (vgl. BGE

123 II 231 E. 8a S. 237 f.; 98 Ib 333 E. 2a S. 337 ff.).

Soweit der Beschwerdeführer in seiner unaufgefordert eingereichten Stellungnahme vom 22. April 1998 geltend macht, er habe von der zuständigen Behörde die Auskunft erhalten, der Entscheid des Universitätsrates könne nur noch mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, handelt es sich um eine unbewiesene Behauptung. Im Übrigen wäre ein solcher Einwand unbegründet, zumal sich (jedenfalls für den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers) allein schon aus der Formulierung der Rechtsmittelbelehrung ("d. h. mit keinem ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar") und aus der Konsultierung der Gesetzestexte ergeben musste, dass vorliegend noch ein ausserordentliches kantonales Rechtsmittel ergriffen werden konnte. Der Beschwerdeführer hat denn auch offenbar eingesehen, dass der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft ist, und dementsprechend beim kantonalen Erziehungsdepartement nachträglich ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist für die Einreichung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde gestellt, auf welches das kantonale Volkswirtschaftsdepartement am 3. Dezember 1998 nicht eingetreten ist. Ob dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls ist der vorliegend angefochtene Entscheid des Universitätsrats bezüglich der Geltendmachung des Willkürverbotes nicht letztinstanzlich (vgl. E. 1b).

E. 3

Das auf S. 31 der staatsrechtlichen Beschwerde mitangerufene ungeschriebene Recht der persönlichen Freiheit (vgl. nunmehr Art. 7 und Art. 10 BV) hat vorliegend neben dem geltend gemachten Willkürverbot ("willkürlich zustandegekommene Gesamtnote") keine selbständige Bedeutung.

Mit der vorliegenden Beschwerde wird unter Hinweis auf Art. 4 aBV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK ferner gerügt, der Universitätsrat sei befangen gewesen (S. 31 f.). Der Vorwurf richtet sich allerdings nicht gegen bestimmte einzelne Personen, sondern gegen diese Behörde als Ganzes und wird vor allem damit begründet, dass der Universitätsrat bei der Beurteilung des vorliegenden Falles willkürlich vorgegangen sei, indem er den Standpunkt des prüfenden Dozenten kritiklos übernommen habe. Insofern fällt auch diese Rüge mit der Willkürüge zusammen und ist mangels Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges nicht zu hören. Soweit die betreffenden Einwendungen eine selbständige Tragweite beanspruchen und eine verfassungs- oder konventionswidrige Verletzung von Ausstandspflichten gerügt werden soll - was allenfalls nicht unter die Beschwerdegründe gemäss Art. 88 VRG fällt -, vermögen die Ausführungen in der Beschwerde den Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht zu genügen (vgl. dazu ausführlich BGE 125 I 492 E. 1b S. 495, mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer begnügt sich mit pauschal gehaltenen Mutmassungen, die sich nicht gegen bestimmte Personen richten (über deren allfällige Mitwirkung am Entscheid er sich im Übrigen hätte erkundigen können).

E. 4

Die staatsrechtliche Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als offensichtlich unzulässig; es ist darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann wegen der Aussichtslosigkeit der gestellten Rechtsbegehren nicht entsprochen werden (Art. 152 OG). Bei der Festsetzung

der Gerichtsgebühr wird der finanziellen Lage des Beschwerdeführers Rechnung getragen (Art. 153a Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.